



# Die berufsrechtliche Zukunft der Gewerblichen Vermögensberatung

Hermann Mair, Michael Posselt  
Innsbruck, am 13.03.2018

# Weiterbildungsverpflichtung

---



# Gewerbliche Vermögensberatung Weiterbildung



- **Weiterbildungsverpflichtung**
  - **Zwingend für**
    - Wertpapiervermittler und
    - Gewerbliche Vermögensberater in der Tätigkeitsform Wertpapiervermittler
  - **40 Stunden in 3 Jahren**
  - **Aufteilung in 4 Module (zu je 4 Stunden) und Fachwissen**

# Verpflichtende Weiterbildung für WPV 40 Stunden in drei Jahren

Inhalt	Stunden
■ Modul 1: Allgemeines Berufsrecht	➤ 4
■ Modul 2: Verbraucherschutzrecht	➤ 4
■ Modul 3: Recht der Wertpapierdienstleistungen	➤ 4
■ Modul 4: Wertpapierwissen	➤ 4
■ Fachwissen	➤ 24



# Weiterbildungsverpflichtung 2018

- **Gewerbeschein**
  - **Gewerblicher Vermögensberatung in der Form:**
    - Wertpapiervermittler 40 Stunden in drei Jahren nach dem Lehrplan für Wertpapiervermittler
    - vertraglich gebundener Vermittler 15 Stunden Weiterbildung im Jahr. Die Inhalte können vom Lehrplan für Wertpapiervermittler übernommen werden.
  - **Wertpapiervermittlung**
    - Wertpapiervermittler 40 Stunden in drei Jahren nach dem Lehrplan für Wertpapiervermittler
  - **Mitglieder bei den Standesregeln**
    - 60 Stunden in drei Jahren nach dem Lehrplan für die Standesregeln. Die Stunden vom Lehrplan für Wertpapiervermittler werden angerechnet.

# Weiterbildungsverpflichtung 2019?

- Gewerbeschein
  - Gewerbliche Vermögensberatung
    - 20 Stunden Weiterbildung im Jahr (der Lehrplan ist in Arbeit) welche die Inhalte
      - Versicherungsvermittlung,
      - Wertpapier- und Veranlagungsvermittlung und
      - Kreditvermittlung umfasst.
  - Wertpapiervermittlung
    - Wertpapiervermittler 40 Stunden in drei Jahren nach dem Lehrplan für Wertpapiervermittler



# Die berufsrechtliche Zukunft der Gewerblichen Vermögensberatung

Dr. Michael Posselt



# Gewerbliche Vermögensberatung

## Überblick

---

- Weiterbildungsverpflichtung
- Gewerbeordnung
- Wertpapiervermittlung
- Finanzmarktaufsicht
- Verschwiegenheit
- Haftungsfragen
- AIFM-G
- AltFG

# Gewerbliche Vermögensberatung - § 136a GWO



- Beratung
  - bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierung
- Vermittlung
  - Veranlagungen und Investitionen, ausgenommen Finanzinstrumente (gem. §1 Abs 1 Z5ff WAG 2018)
  - Finanzierungen (Kredite)
  - Unternehmensbeteiligungen
  - Lebens- und Unfallversicherungen (teilw. Nebengewerbe)

# Gewerbliche Vermögensberatung - Ausübungsformen

---



- Vertraglich gebundener Vermittler oder Wertpapiervermittler (in der Wertpapiervermittlung)
- Gebundener oder ungebundener Kreditvermittler (im Finanzierungsbereich)
- ... idF Versicherungsagent oder Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (für Lebens- und Unfallversicherungen)

# Gewerbliche Vermögensberatung - Voraussetzungen

- Reglementiertes Gewerbe
  - Befähigungsprüfung
- Zuverlässigkeitsgewerbe
  - Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Ansehen des Berufsstandes
- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (verpflichtend für den Veranlagungs- (mit Ausnahme der Finanzinstrumente) und Finanzierungsbereich und für LV und UV). Achtung bei Spezialprodukten (Kryptowährungen)

# Gewerbliche Vermögensberatung - Voraussetzungen

- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
  - generelle Vermögensschadenhaftpflichtversicherung seit 1.9.2012 (die Übergangsfrist endete 31.3.2013) und
  - für die Lebens- und Unfallversicherungsvermittlung
  - ausgenommen von Versicherungspflicht ist nur die Tätigkeit als vertraglich gebundener Vermittler oder als Wertpapiervermittler (für eine WPF/Finanzinstrumente)
  - Versicherungssumme jeweils
    - mindestens Euro 1.257.505,- für jeden einzelnen Schadensfall und Euro 1.886.258,- für alle Schadensfälle eines Jahres

# Gewerbliche Vermögensberatung

## Wertpapiervermittlung

- Wertpapierdienstleistungen
  - Anlageberatung
  - Annahme und Übermittlung
  - Portfolioverwaltung
  - multilaterale Handelsplattform



# Gewerbliche Vermögensberatung Wertpapiervermittlung



- Finanzinstrumente sind:
  - Aktien, Anleihen, Investmentfonds usw
  - AIF nach Investmentfondsgesetz (Managed Futures Fonds)
  - Offene Immobilienfonds (nach dem Immo.Inv.Fds.Gesetz)
  - Warenderivate, Optionen, Futures usw
- Finanzinstrumente sind **nicht**:
  - ~~fondsgebundene Lebensversicherungen~~
  - ~~unternehmerische Beteiligungen~~
  - ~~Geschlossene Immobilienfonds/Beteiligungen~~
  - ~~Vorsorgewohnungen/Bauherrenmodelle~~
  - ~~Crowdfunding/Nachrangdarlehen~~
  - ~~physisches Gold und Edelmetalle~~
  - ~~Kryptowährungen/Mining~~

# Gewerbliche Vermögensberatung

## Wertpapiervermittlung

- Gewerbliche Vermögensberater betreiben
  - Wertpapierberatung und
  - Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Finanzinstrumente
- im Namen und auf Rechnung von einem oder mehreren Rechtsträgern
  - Wertpapierfirma, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen
- und sind dabei in **einer** der folgenden Formen tätig:
  - Wertpapiervermittler **oder**
  - vertraglich gebundener Vermittler.



# Gewerbliche Vermögensberatung

## Wertpapiervermittlung

---

- Voraussetzungen für Gewerbetreibende der Gewerblichen Vermögensberatung bei der Tätigkeit als vgV oder WPV:
  - Für die Tätigkeit als vgV oder WPV ist kein zusätzlicher Gewerbeschein notwendig
  - Zumindest ein Haftungsträger
  - Die Tätigkeit erfolgt im Namen und auf Rechnung des Haftungsträgers (als Erfüllungsgehilfe)

# Gewerbliche Vermögensberatung

## Vertraglich gebundener Vermittler

---

- Voraussetzungen:
  - Gewerbeschein der Gewerblichen Vermögensberatung
  - Bekanntgabe eines Vertretungsverhältnisses bei der Gewerbebehörde
  - Eintragung in die Liste der Finanzmarktaufsicht
  - Erforderliche Zuverlässigkeit und entsprechende allgemeine, kaufmännische und berufliche Kenntnisse, um alle relevanten Informationen über die angebotene Dienstleistung korrekt an den Kunden weiterzuleiten.

# Gewerbliche Vermögensberatung

## Vertraglich gebundener Vermittler

---

- Dienstleistungsspektrum:
  - die Förderung des Dienstleistungsgeschäfts
  - die Akquisition neuer Geschäfte
  - die Annahme von Kundenaufträgen
  - die Übermittlung dieser Aufträge
  - das Platzieren von Finanzinstrumenten
  - die Anlageberatung hinsichtlich Finanzinstrumente und Dienstleistungen

# Gewerbliche Vermögensberatung

## Vertraglich gebundener Vermittler

---

- VgV sind „relevante Personen“, für die der Haftungsträger bestimmte organisatorische Verpflichtungen einhalten muss. Insbesondere die Regelungen für
  - persönliche Geschäfte,
  - Interessenkonflikte und
  - organisatorische Ausbildungsmaßnahmen.

# Gewerbliche Vermögensberatung

## Vertraglich gebundener Vermittler

---

- VgV können ihre Dienstleistungen auch im europäischen Wirtschaftsraum (dies sind alle EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) erbringen. Dazu gibt es die Möglichkeit der Dienstleistungsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit (der europäische Pass).
- Die **Dienstleistungsfreiheit** und **Niederlassungsfreiheit** können jeweils nur nach Absprache mit dem Haftungsdach in Anspruch genommen werden.

# Gewerbliche Vermögensberatung

## Wertpapiervermittler



- GewO
  - Wertpapiervermittler
  - Gewerbliche Vermögensberatung
  - ~~Versicherungsmakler~~
  - ~~Versicherungsagent~~
- WAG 2018
  - § 1 Z 44 WAG 2018

# Gewerbliche Vermögensberatung

## Wertpapiervermittler



- Wertpapiervermittler II
  - WAG 2018 Wohlverhaltensregeln
  - Eignungstest und Angemessenheitstest
  - „Im Namen und auf Rechnung“ eines oder mehrerer Rechtsträger
    - nicht im Auftrag des Kunden (Versicherungsmakler)
    - nicht im Auftrag des Emittenten (Versicherungsagent)
    - jedoch im besten Interesse des Kunden (§ 38 WAG 2007)
  - Organisationspflichten des Wertpapierunternehmens

# Gewerbliche Vermögensberatung

## Wertpapiervermittlung

seit der Novelle „Wertpapiervermittler“

### Vertraglich gebundener Vermittler

- exklusiv für einen Rechtsträger
- alle Finanzinstrumente des Rechtsträgers
- EU Pass möglich
- für Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder Kreditinstitute

*oder*

### Wertpapiervermittler

- für bis zu drei Unternehmen
- nur übertragbare Wertpapiere und Investment- und Immobilienfonds
- kein EU Pass
- Nur Wertpapierfirmen oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen (nicht für Kreditinstitute oder Versicherungen)



# Gewerbliche Vermögensberatung

## Haftungsfragen

---

### Exkurs: Haftung des Erfüllungsgehilfen

- Haftung besteht in folgenden Fällen:
  - Erfüllungsgehilfe hat WPU nicht offengelegt
  - Ausgeprägtes eigenwirtschaftliches Interesse (welches über das Entgelt hinausgeht)
  - Missbrauch des persönlichen Vertrauens (insbesondere bei Familienmitgliedern)
  - Regressanspruch von WPU.

# Gewerbliche Vermögensberatung

## Finanzmarktaufsicht

---

- Gesetzliche Grundlage: Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG)
- Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit (Verfassungsrang)
- Weisungsfrei
- Aufgaben:
  - Bankenaufsicht
  - Versicherungsaufsicht
  - Wertpapieraufsicht
  - Pensionskassenaufsicht
- Beaufsichtigung durch BMF (Rechtsaufsicht)

# Gewerbliche Vermögensberatung

## Finanzmarktaufsicht



- Aufgaben der Finanzmarktaufsicht
  - Verbraucher-, Anleger- und Gläubigerschutz sowie über Solvabilität und Einhaltung der gesetzlichen Verhaltensregeln zu wachen. Transparenz und Fairness am österreichischen Kapitalmarkt.
  - Die FMA hat keinerlei rechtliche Handhabe, Beschwerdeführern bei der Durchsetzung zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche behilflich zu sein.
- Kontrolliert Inhalte von Homepages (unerlaubter Betrieb) insbesondere nach Beendigung der Konzession.

# Gewerbliche Vermögensberatung

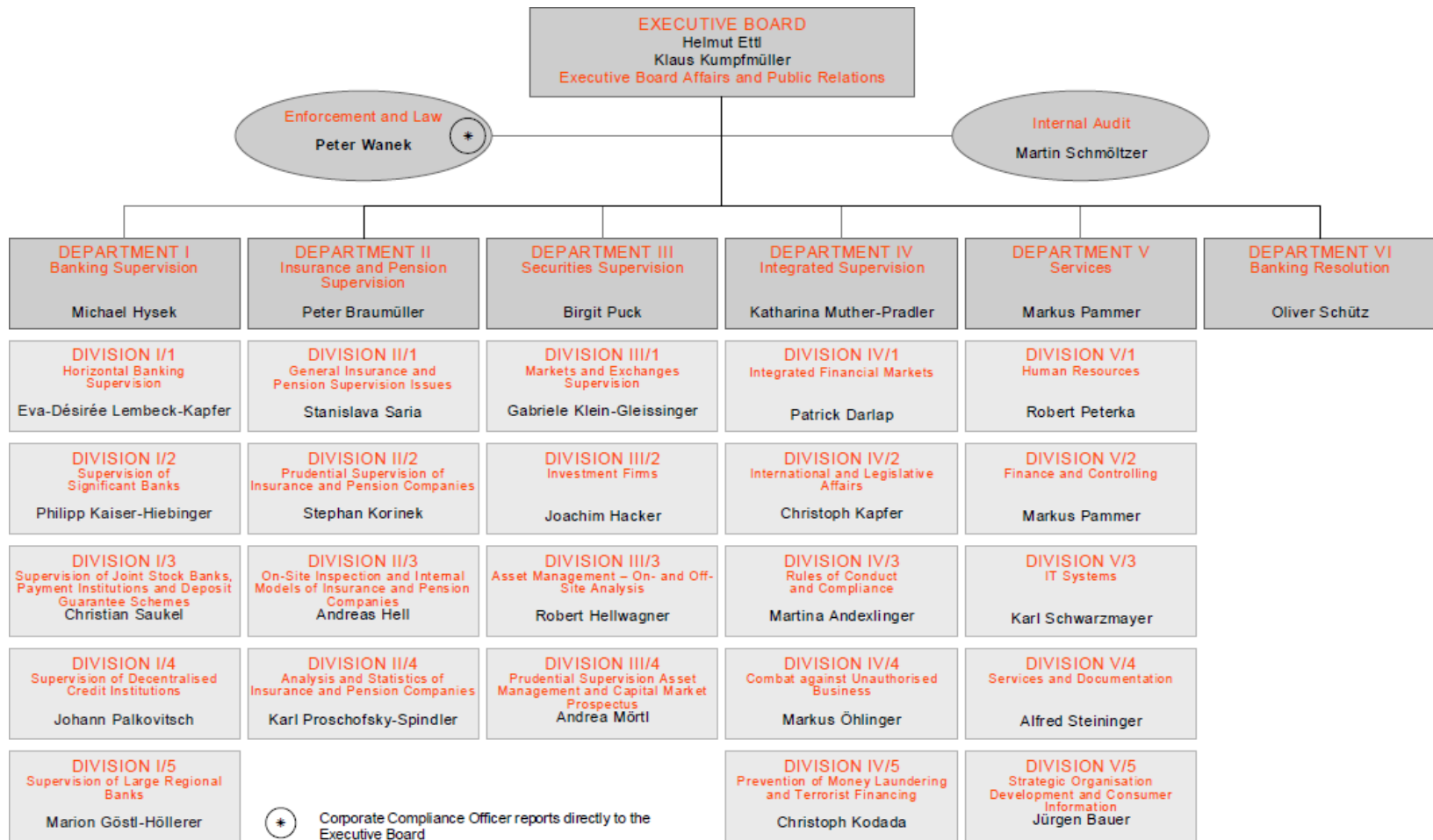
## Finanzmarktaufsicht

---

- Einzelne Tätigkeiten
  - Billigung von Prospekten
  - Verfolgung von unerlaubtem Betrieb
  - Behandlung von Beschwerden, jedoch mit Geheimhaltungsverpflichtung
  
- Vor Ort Prüfung von WPF/WPV
  - Welche Informationen werden vom Kunden eingeholt
  - Wie wird der Kunde informiert
  - Wie erfolgen Geeignetheitsprüfung und Empfehlungen
  - Wie sind die Kundenakten verstaut/gesichert
  - Nicht nur Wertpapiere, auch Veranlagungen!

# Gewerbliche Vermögensberatung

## Finanzmarktaufsicht



# Gewerbliche Vermögensberatung

## Verschwiegenheitsverpflichtung

---

- Wer?
  - Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie die für sie tätigen Personen.
  - Gewerbliche FDL/GVB lt. AGB´s
- Was?
  - Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen, die sie ausschließlich aus Wertpapierdienstleistungen/ aufgrund der Geschäftsbeziehung von ihren Kunden erfahren haben.

# Gewerbliche Vermögensberatung

## Verschwiegenheitsverpflichtung

- **Ausnahmen**
  - es steht keine gesetzliche Auskunftspflicht dagegen
  - der Kunde stimmt schriftlich zu
  - bei der Klärung von Rechtsangelegenheiten aus dem Verhältnis Rechtsträger zu Kunden
  - Gegenüber Abgabenbehörden besteht eine Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht nur im Zusammenhang mit eingeleiteten Strafverfahren wegen Finanzvergehen sowie dann, wenn die Auskunft oder Offenlegung zur Feststellung der eigenen Abgabepflicht erforderlich ist.
  - Summen aber nicht Namen!

# Gewerbliche Vermögensberatung

## Verbot des Haltens von Kundengeldern

- Wertpapierunternehmen ist es strikt verboten, Kundengelder zu halten.
- Nicht erlaubt ist daher:
  - Jede Entgegennahme von Bargeld
  - Jede Einzahlung auf dem persönlichen oder dem Firmenkonto
  - Jede Vermischung mit eigenem Geld.





# Gewerbliche Vermögensberatung

## Vermittlung von Anlageinstrumenten



### Wohlverhaltensregeln

- Interessenkonflikte
- Eignungstest
- Angemessenheitstest
- Vergütungstransparenz
- spezifische Beratungsstandards - Vergütungsverbote

### Organisationsrecht

- Konzessionssystem
- Standards für Geschäftsführer
- Standards für Eigentümer
- Geldwäscheprävention
- Eigenkapitalanforderungen

# Gewerbliche Vermögensberatung

## Alternative Investmentfonds/AIFM-G

---

- Das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz regelt die Manager von Alternativen Investmentfonds (kurz AIF).
- AIF sind alle kollektiven Anlagen, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW, englische Form: UCITS) sind.
- OGAW sind in Österreich als Investmentfonds (Kapitalanlagefonds) bekannt und werden im Investmentfondsgesetz geregelt.

# Gewerbliche Vermögensberatung

## AIFM-G

---

- Gewerbetreibende der Gewerblichen Vermögensberatung dürfen AIF geschlossenen Typs eigenständig „vertreiben“ und offenen Typs in der Form als vertraglich gebundener Vermittler oder Wertpapiervermittler.
- **ACHTUNG!** Nicht jeder AIF darf an Privatkunden vermittelt werden.

# Gewerbliche Vermögensberatung

## AIFM-G

- **Darf das Produkt an Privatanleger vertrieben werden?**
  - Nur folgende Produkte dürfen an Privatanleger vertrieben werden:
    - klassische Investmentfonds (da vom AIFM-G ausgenommen)
    - klassische Immobilienfonds
    - Spezialfonds, Pensionsinvestmentfonds und „Andere Sondervermögen“ gemäß Investmentfondsgesetz
    - AIF in Immobilien
    - Managed Futures Funds
    - Produkte, die kein AIF sind, da das eingesammelte Kapital unmittelbar der operativen Tätigkeit dient

# Gewerbliche Vermögensberatung

## AIFM-G

- **Darf das Produkt an Privatanleger vertrieben werden?**
  - Folgende Produkte dürfen an Privatanleger vertrieben werden jedoch nur mit Mindestinvestitionssumme:
    - Private-Equity-Dachfonds
    - AIF in Unternehmensbeteiligungen
  - Mindestinvestitionssumme Euro 100.000,-
  - zusätzlich muss der Privatkunde dem Vertrieb nachzuweisen, dass er seit mehr als vier Jahren Veranlagungen in Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 4 lit. a WAG 2007 vorgenommen hat.

# Gewerbliche Vermögensberatung

## AIFM-G

- Neues Modell „qualifizierter Privatkunde“ an welchen jeder AIF vermittelt werden darf. Voraussetzungen:
  - Bestätigung, dass sich der Kunde der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Investition bewusst ist und über unbelastete Bankguthaben und Finanzinstrumente im Wert von mehr als 500 000 Euro verfügt;
  - Bewertung von Sachverstand, Erfahrungen und Kenntnisse durch den Vertrieb;
  - der Vertrieb muss davon hinreichend überzeugt sein, dass der Anleger in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die mit der Investition einhergehenden Risiken zu verstehen und annehmen dass eine solche Verpflichtung für den Anleger angemessen ist;
  - Verpflichtung mindestens 100 000 Euro in einen AIF zu investieren;
  - Verpflichtende Risikostreuung; zum Zeitpunkt der Investition in einen AIF darf diese Investition nicht mehr als 20 vH des Kundenvermögen aus Finanzinstrumenten gemäß § 1 Z 6 WAG 2007 betragen.

# Gewerbliche Vermögensberatung

## AIFM-G

- **Welche wesentlichen Schritte sind vor dem Vertrieb eines Produktes zu beachten?**
  - Beim Produktgeber eine AIF Bescheinigung einholen, die folgende Informationen enthält:
    - Unterliegt das Produkt dem AIFM-G und wenn nicht, warum nicht?
    - Wenn das Produkt dem AIFM-G unterliegt, darf dieses an Privatanleger vertrieben werden und mit welcher Begründung?

# Gewerbliche Vermögensberatung

## Das AltFG

---

- Alternativfinanzierungsgesetz (für Crowdfunding)
- Gilt nur für KMU und EPU
- Regelt eine Ausnahme aus der Prospektpflicht
- Gilt auch für Projekte aus anderen Ländern



# Gewerbliche Vermögensberatung

## Das AltFG - typische Produkte/Anlageformen

---

- Crowdfunding (keine eigene Anlageform/nur Abwicklungsplattform für Investments)
- Qualifiziertes Nachrangdarlehen
- Typische/atypische stille Beteiligung
- Genussrechte/Genussscheine
- Genossenschaftsanteile

# Gewerbliche Vermögensberatung

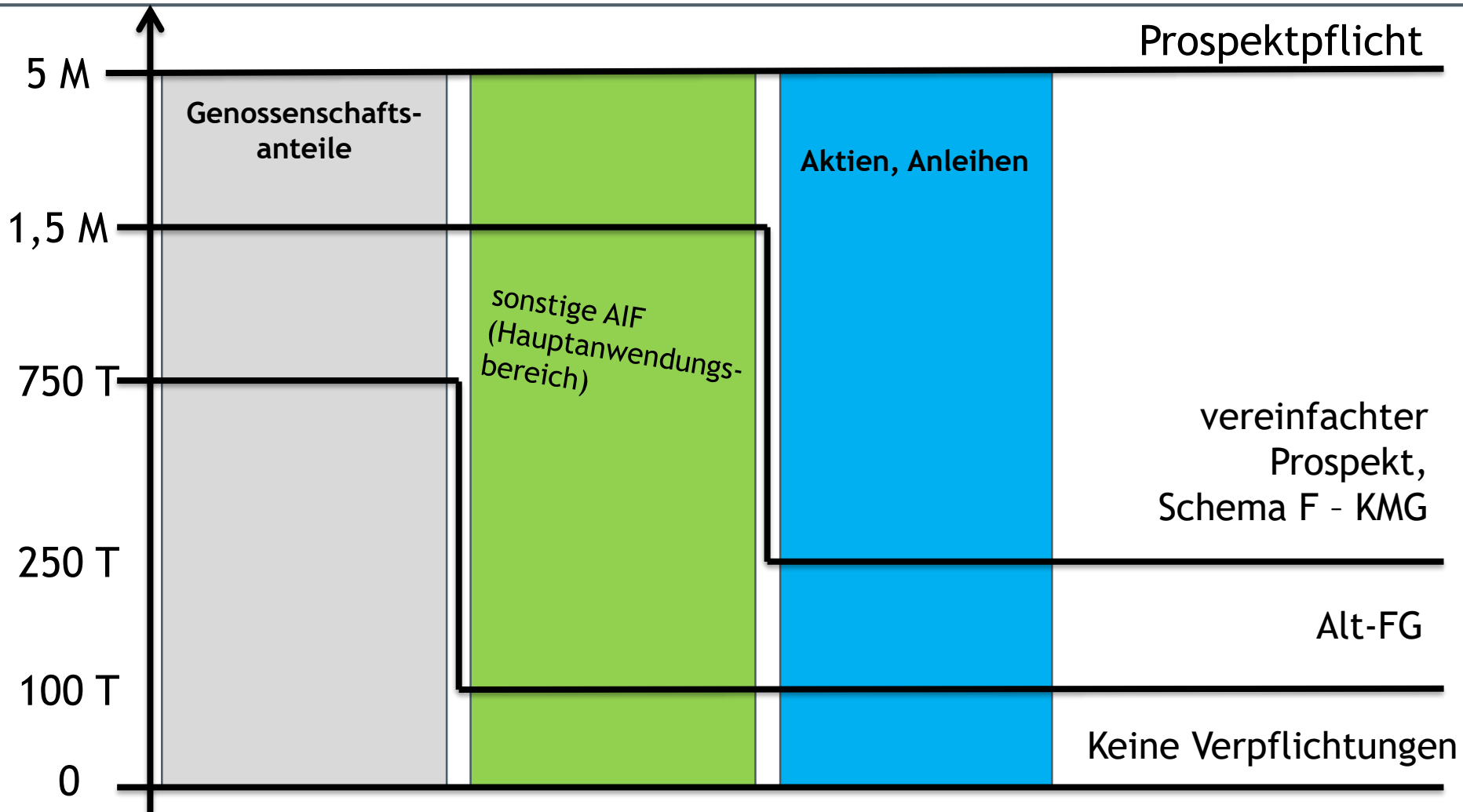
## Das AltFG

---

- Schwellen § 4 Abs 1
  - Informationspflicht nach AltFG: 100.000 bis 1,5 Mio.
  - Schema-F-Prospekt: 1,5 Mio. - 5 Mio.
  - Kapitalmarktprospekt: ab 5 Mio.
  
- Einzelinvestorenschwelle § 3 Abs 1 Z 2 und Abs 3:
  - Beschränkung der Einzelanlagen mit maximal Euro 5.000,- pro Investor **und** pro Projekt **oder** soweit höher:
    - das 2-fache des durchschnittlichen Monatsnettoeinkommens
    - oder 10% des Finanzanlagevermögens - wenn diese Summe höher ist als 5.000,- EUR

# Gewerbliche Vermögensberatung

## Schwellen des AltFG



# Gewerbliche Vermögensberatung

## Prüfpflichten

---


- Formelle Prüfungsverpflichtung (§ 4 Abs 9)  
Prüfung von
  - Kohärenz
  - Vollständigkeit und
  - Verständlichkeit
- Prüfer
  - UnternehmensberaterInnen,
  - Gewerbliche VermögensberaterInnen,
  - Ausübungsberechtigte von Rechtsberufen (Notare, RA),
  - Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater

# Gewerbliche Vermögensberatung

## AltFG

---

- Rücktrittsrecht (14 Tage ab Informationserhalt)
- Informationsverpflichtungen
  - Darstellung des Verlustrisiko, prominent und verständlich
  - vollständige und richtige Informationsunterlage
  - Jahresabschluss, bzw. wesentliche Änderungen
  - Angaben haben auch dem VKI zur Verfügung zu stehen



# MiFID II, IDD u.a. europ. RL Berufsrecht im Wandel

Phase I - Aufteilung nach Richtlinien



Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

# Begriffsbestimmungen

- MiFID II - Richtlinie für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen über Finanzinstrumente
  - Durchführungsvorschriften!
- MCD - Richtlinie für Hypothekarkredite und Kreditvermittler
- IDD - Richtlinie für den Versicherungsvertrieb
- PRIIPs Richtlinie - Richtlinie für verpackte Veranlagungen inklusive Versicherungsveranlagungsprodukte
  - Basisinformationsdokument!
- PRIIPs Kapitel - Kapitel in der IDD in welchem der Vertrieb von Versicherungsanlageprodukte geregelt ist.



# MiFID II

## Anwendungsbereich (Artikel 2 und 3 MiFID II)

---

- MiFID II gilt nicht für
  - Versicherungsunternehmen
  
- Fakultative Ausnahme für
  - Annahme und Übermittlung und Anlageberatung
  - Übermittlung nur an WPF, KI usw
  - Trotzdem sind Anforderungen zu erbringen:
    - Kundeninformation, Product Governance, Telefonaufzeichnungen, Zulassung, Berufshaftpflichtversicherung usw

# MiFID II

## Produktregulierung für Vermittler I

---

- Product Governance (Artikel 16 Abs 3 MiFID II und DelRL)
  - Vermittler (welche nicht auch Produkthanbieter sind) müssen die Charakteristika des Produktes und den Zielmarkt kennen.
    - DF RL: Informationsaustausch mit Hersteller,  
Überprüfung der Informationen vom Hersteller  
Jährliche Überprüfung der Produkte
  - Betroffene Hersteller müssen einen internen Produktgenehmigungsprozess haben, der einen Zielmarkt definiert und dafür sorgt, dass die Finanzinstrumente den Kundenbedürfnissen auch laufend entsprechen.

# Überblick zur Produktregulierung



- Produktregulierung ist ein Prozess, der sicherstellen soll, dass die Produkte für die potentiellen Anleger sinnvoll sind.
- Produktregulierung beinhaltet Aufgaben für den Produkthersteller und den Vertrieb.
- Produktregulierungsmaßnahmen müssen immer gesetzt werden, egal ob ein Produkt aktiv angeboten oder der Auftrag über das Finanzinstrument nur angenommen und weitergeleitet wird.

# Produktregulierung für Emittenten



- Emittent ist, wer Finanzinstrumente konzipiert. Dies beinhaltet:
  - Schaffung, Entwicklung, Begebung und/oder Gestaltung
- Aufgaben:
  - Produktüberwachungsprozess und -organisation
  - Zielmarkt festlegen
  - Interessenkonflikte analysieren
  - laufende Analyse

# Kategorien für den Zielmarkt



- Kundentyp: Privatkunde, Professioneller Kunde, geeignete Gegenpartei
- Notwendiges Wissen und Erfahrung des Anlegers
- Finanzsituation des Anlegers mit Fokus auf die Fähigkeit, Verluste zu tragen
- Risikotoleranz inklusive Kategorisierung: risikoorientiert, konservativ usw
- Anlegerziele und Anlegerbedürfnisse

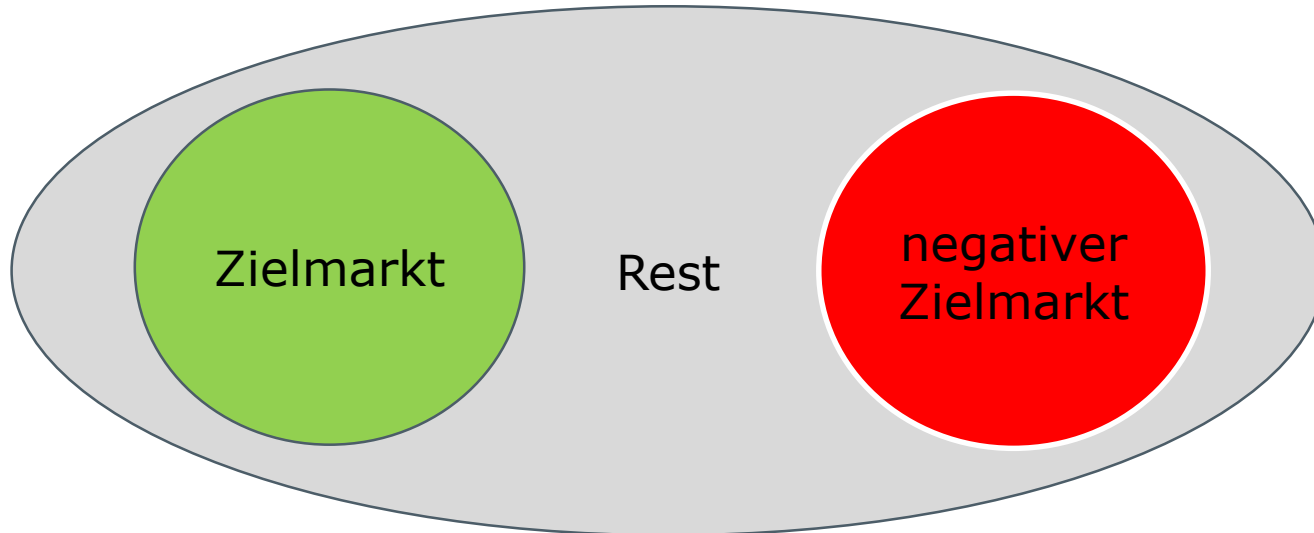
# Zielmarkt



- Jedes Finanzinstrument hat seinen eigenen Zielmarkt. Aber ein Zielmarkt kann auch für mehrere Finanzinstrumente erstellt werden, wenn diese vergleichbar sind.
  - Beispielsweise Aktien an einem geregelten Markt.
- Auch Wertpapierunternehmen müssen einen Zielmarkt erstellen, dieser kann sich aber am Zielmarkt des Produktherstellers orientieren.

# Zielmarkt

- Positiver, negativer Zielmarkt und alles dazwischen.



# Musterzielmarkt für Aktien an geregelten Märkten I

<b>Produktbeschreibung</b>	<b>Einzelaktien, die auf geregelten Märkten gehandelt werden.</b>
<b>Kundentyp: Privatkunde, Professioneller Kunde, geeignete Gegenpartei</b>	Einzelaktien sind nicht komplex und je nach Portfoliogröße für Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien geeignet.
<b>Kundenkenntnisse und Erfahrungen</b>	Kunden mit grundsätzlichem Kapitalmarktwissen und Erfahrungen über Aktien, deren Risiken und Charakteristiken oder Kunden, die besonders auf die Risiken hingewiesen worden sind.
<b>Finanzielle Situation des Kunden</b>	Kunden, die 100% des in dieses Produkt eingesetzten Kapitals verlieren können
<b>Risikotoleranz des Kunden und Kompatibilität des Risikos/Ertragsprofiles</b>	Aufgrund der Volatilität von Einzelaktien und der nicht vorhandenen Streuung muss der Kunde eine hohe Risikotoleranz zu diesem eingesetzten Kapital haben.  Kunden sollten zu diesem Kapital erhebliche Kursschwankungen akzeptieren können für die Möglichkeit, erhöhte Gewinne zu erzielen.
<b>Kundenziele</b>	Die Einzelaktie könnte für jene Kunden, die Gewinne erzielen wollen und einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren haben, geeignet sein.



# Musterzielmarkt für Aktien an geregelten Märkten II

---

- Folgende Kunden sollten nicht investieren:
  - Kunden, die eine vollständige Kapitalgarantie benötigen
  - Kunden, die jederzeit Zugriff auf die eingezahlten Kapitalhöhen brauchen
  - Kunden, die keine Risikotoleranz haben.
- Die Einzelaktien der Wiener Börse sind für alle Vertriebskanäle geeignet.

# Was ist zu tun, wenn eine Vermittlung in den negativen Zielmarkt fällt?

---

- Es sollte immer eine Meldung an den Hersteller gehen und der Kunde sollte darüber informiert werden, dass er sich im negativen Zielmarkt befindet.
- Dies sollte sehr selten vorkommen.

# Was ist zu tun, wenn ein Finanzinstrument nicht in den positiven Zielmarkt fällt?

---

- Wenn das Finanzinstrument für
  - Diversifikation und oder
  - „hedging“ sinnvoll/notwendig ist
- erfolgt keine Meldung an den Hersteller.

# Prüfungsschritte zur Produktregulierung für „Vertreiber“



- Allgemeine Kundeneinschätzung
  - Bevor Produktregulierungsmaßnahmen begonnen werden, hat eine allgemeine Kundeneinschätzung des Unternehmens zu erfolgen. Zu definieren sind Situation und Bedürfnisse der Kunden, worauf sich das WPU konzentrieren will.
  - zB: *Die Alpha GmbH konzentriert sich auf persönliche Beratungen. Jeder Kunde wird individuell beraten, um so die Bedürfnisse, Merkmale und Ziele des Kunden mit den Zielmärkten zu vereinen.*
  - *Die Alpha GmbH unterscheidet zwischen:*
    - *Ansparkunden (welche monatliche Ansparungen vornehmen)*
    - *Vermögende Kunden (welche ein bereits bestehendes Vermögen veranlagen)*
    - *Mischkunden (welche ein bestehendes Vermögen veranlagen und zusätzlich monatliche Ansparungen vornehmen)*
    - *Personen, die eine 100 % Kapitalgarantie benötigen.*
  - *Die Alpha GmbH empfiehlt keine Finanzinstrumente an überschuldete Personen.*

# Prüfungsschritte zur Produktregulierung für „Vertreiber“



## ■ Informationseinholung

- Das WPU informiert sich über den Zielmarkt, das Produktgenehmigungsverfahren des Herstellers und sonstige Informationen über das Finanzinstrument.
- Dabei ist zu erfragen:
  - Ist der Produktgeber eine Wertpapierfirma?
  - Hat der Produktgeber die angemessenen Informationen veröffentlicht?
  - Wenn beides verneint wird, muss das WPU einen Zielmarkt herstellen ohne Vorlage vom Produktgeber.

# Prüfungsschritte zur Produktregulierung für „Vertreiber“



## ■ Der Zielmarkt

- Wenn es einen Zielmarkt gibt, muss dieser kritisch hinterfragt werden. Es sollte dokumentiert werden, wann wer den Zielmarkt durchgesehen hat und ob dieser plausibel erscheint. Die Geschäftsleitung ist dabei einzubinden.
- Notwendig ist eine Plausibilitätsprüfung, ob die Risikoangaben des Produktes mit dem Zielmarkt übereinstimmen können. Beispielsweise ist ein hochriskantes Produkt nicht für Personen geeignet, welche eine Kapitalgarantie benötigen.

# Prüfungsschritte zur Produktregulierung für „Vertreiber“



- Individualisierung des Zielmarkts
  - Wenn der Zielmarkt nicht selbst erstellt wurde, muss der Zielmarkt eventuell auf das Unternehmen individualisiert werden. Beispielsweise muss klargestellt werden, welche Vertriebswege das WPU tatsächlich verwendet. Wenn ein Produkt für alle Vertriebswege offen ist, könnte beispielsweise festgelegt werden, dass dieses Produkt nur für Beratungen zur Verfügung steht. Änderungen am Zielmarkt sind nicht notwendig.
  - Es sollte dokumentiert werden, wer diese Überprüfung wann durchgeführt hat. Die Geschäftsleitung ist im Produktüberwachungsprozess einzubinden.
  
- Finanzinstrumente mit Zielmärkten zu Kundengruppen zuordnen
  - Das Finanzinstrument muss den jeweiligen Kundengruppen zugeordnet werden.
  - zB: *Das Finanzinstrument ist grundsätzlich für alle Kundengruppen der Alpha GmbH geeignet, ausgenommen Kunden, die eine 100 % Kapitalgarantie benötigen.*
  - Dies ist zu dokumentieren und die Geschäftsleitung ist einzubinden.

# Prüfungsschritte zur Produktregulierung für „Vertreiber“



- **Verpflichtung zur Schulung der Mitarbeiter**
  - Die Mitarbeiter, welche Empfehlungen durchführen, müssen über den Zielmarkt des Finanzinstrumentes informiert werden.
  - Alle Mitarbeiter, welche Kunden über Finanzinstrumente informieren, müssen geschult werden.
  - Die Schulungen sind zu dokumentieren.
  
- **Regelmäßige Überprüfung der Produktregulierung**
  - Die Produktregulierung ist regelmäßig zu überprüfen.



# Prüfungsschritte zur Produktregulierung für „Vertreiber“



- **Regelmäßige Überprüfung durch die Compliance Funktion**
  - Bericht der Überprüfung an die Geschäftsführung und das Leitungsorgan
  
- **Rückmeldung an die Emittenten über Auffälligkeiten bei der Überprüfung.**

# MiFID II

## Telefonaufzeichnungen



- Telefonaufzeichnungen (Artikel 16 Abs 7 MiFID II und DF RL)
  - Telefonate, bei welchen Kunden Aufträge zur Annahme und Überleitung von Finanzinstrumenten geben, müssen aufgezeichnet werden.
  - Telefonate, welche dazu dienen oder dienen könnten, dass Kunden Aufträge zur Annahme und Überleitung von Finanzinstrumenten geben, müssen aufgezeichnet werden.

# MiFID II

## Telefonaufzeichnungen



- **Modell 1: Alle Telefonate aufzeichnen**
  - Dann muss vor jeder Verbindung eine Durchsage erfolgen, dass aufgezeichnet wird.
  
- **Modell 2: Telefonate über definierte Leitungen aufzeichnen.**
  - Dann muss vor jeder Verbindung über diese Leitung eine Durchsage erfolgen, dass aufgezeichnet wird.
  - Nur über diese Leitungen dürfen Kundenorders angenommen werden.

# MiFID II

## Telefonaufzeichnungen



- **Modell 3: Telefonate nur ab einem bestimmten Zeitpunkt aufzeichnen**
  - Dann muss vor der Aufzeichnung eine Durchsage erfolgen, dass aufgezeichnet wird.
  - Orders dürfen nur ab der Aufzeichnung angenommen oder weitergeleitet werden.
  - Während der Aufzeichnung müssen alle Themen behandelt werden.
  
- **Modell 4: Keine Telefonate aufzeichnen**
  - Dann muss sichergestellt werden, dass Orders nicht übers Telefon angenommen oder auch nur intern weitergegeben werden. Notwendig ist daher immer eine schriftliche (auch per Email) Bestätigung des Kunden.
  - Dazu muss es eine Leitlinie und einen Compliance Prozess (Kontrolle) geben.

# MiFID II

## Telefonaufzeichnungen



- Aufzeichnungen von persönlichen Gesprächen
  - Zeit des Termins
  - Ort des Termins
  - Identität der Anwesenden
  - Initiator des Treffens
  - Relevante Information über die Kundenorder inkludierend
    - Preis, Volumen
    - Order-Typ
    - Zeitpunkt der Weiterleitung oder Ausführung

# Beratungsstandards

---

- Informationsverpflichtung gem. Art 24 Abs 4 MIFID II (treffen in erster Linie den Rechtsträger und sie als Erfüllungsgehilfen!)
  - „Unabhängig“ oder „Nicht-unabhängig“ bzw „Unabhängig“ oder „Standard“
  - umfangreiche oder eher beschränkte Analyse (einer ausreichenden Palette von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten von mehreren (Dritt-)Anbietern
  - regelmäßige Beurteilung der Eignung oder nicht



# Definition

## ■ Wertpapierberatung - Definition

- Anlageberatung = Die Abgabe persönlicher Empfehlungen über Geschäfte mit Finanzinstrumenten an einen Kunden, sei es auf dessen Aufforderung oder auf Initiative des Erbringers der Dienstleistung.

## ■ Persönliche Empfehlung

- An einen Anleger - oder potenziellen Anleger gerichtet
- Als geeignet dargestellt oder auf eine Prüfung der Verhältnisse der betreffenden Person gestützt
- Zielt auf Handlungen zu bestimmten Finanzinstrumenten ab:
  - Kauf, Verkauf, Zeichnung, Tausch, Rückkauf, Halten oder Übernahme;
  - Ausübung oder Nichtausübung einhergehenden Rechte betreffend Kauf, Verkauf, Zeichnung, Tausch oder Rückkauf eines Finanzinstruments.



# Eignungstest - Vorabinformation

- Information über den Eignungstest inklusive Funktion der Eignungsbeurteilung.
  - Die Form der Informationserbringung dazu ist offen (daher standardisiert möglich). Die Informationsgabe muss jedoch nachweisbar erfolgen (Anlegerprofil/Beratungsprotokoll).
  - Zu erwägen sind Beispiele für Verluste, um Reaktion des Kunden zu beurteilen.
- Beispiel: Ausfallsrisiko von 50 % bedeutet, dass Sie für ein Investment in der Höhe von Euro 10.000,- zu dem Zeitpunkt, wo Sie das Geld benötigen, nur mehr Euro 5.000,- erhalten.





# Eignungstest - Allgemein I

- Anwendung:
  - Anlageberatung (meistens/Warnpflicht => Annahme und Übermittlung möglich)
  - Portfolioverwaltung (immer/verpflichtend!)
  
- Abgrenzung „Beratung“ und „Annahme und Übermittlung“
  - Eine Annahme und Übermittlung liegt vor, wenn beim Kunden bereits ein **konkreter Kaufwunsch** besteht.



# Eignungstest - Allgemein II

- Die Beratung beinhaltet mehrere Schritte
  - Informationseinholung - vom Kunden
  - Evaluierung - welche Produkte in Frage kommen
  - Eignungstest - Feststellung, welche Produkte geeignet für eine Empfehlung sind.
  - => Begründung der Empfehlung
  
- Da im Eignungstest festgestellt wird, welche Produkte empfohlen werden dürfen, müssen die Informationseinholung und Evaluierung darauf abgestimmt sein.



# Eignungstest - Informationseinholung I

- Die allgemeinen Informationen des Kunden sollten beinhalten:
  - Familienstand (inklusive Befugnisse, über Vermögenswerte vom Partner zu verfügen)
  - Familiäre Situation (inklusive Geburt oder Studienbeginn eines Kindes)
  - Berufliche Situation
  - Alter
  - Notwendigkeit für Liquidität
  
- Der Einsatz von Fragebögen für die Informationsgewinnung kann sinnvoll sein.



# Eignungstest - Informationseinholung II

- Welche Informationen einzuholen sind, ist generell abhängig von:
  - Art/Risiko des Finanzinstruments (Risiko wird von WPF definiert)
  - Art/Umfang der Wertpapierdienstleistung
  - Art des Kunden, Anliegen und Verhältnisse (ältere oder schutzwürdigere Kunden)



# Eignungstest - Informationseinholung III

- Zusätzliche Informationen sind einzuholen bei illiquiden oder „riskanten“ Finanzinstrumenten:
  - Höhe des regelmäßigen Einkommens
  - Vermögenswerte
  - Regelmäßige finanzielle Verpflichtungen



# Eignungstest - Informationseinholung IV

- Beratungsgespräch: Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden erfragen, dh nachfragen
  - wann und über wen gekauft
  - Antworten protokollieren
- Namen von früheren Beratern des Kunden notieren → können als Zeugen vor Gericht genannt werden
- Nachträglicher Betreuungstermin → beim Kunden nachfragen, ob er zu den erhaltenen Informationen noch Fragen hat (protokollieren!).





# Eignungstest - Informationseinholung V

- **Verlässlichkeit der Kundeninformationen:**
  - Nicht auf Selbsteinschätzung vertrauen
  - Nicht auf Anlageart hinführen
  - Schlüssigkeit der Kundeninformation gewährleisten
- **Beispiel:** Statt den Kunden zu fragen, ob er der Meinung ist, ausreichend erfahren oder ausreichend vermögend zu sein, besser konkrete Informationen (welche Erfahrungen mit Finanzinstrumenten bestehen, wie hoch sind finanzielle Verhältnisse) abfragen.



# Eignungstest I

- **Risikoeinstufung:**
  - **Für Anlageberatung und Portfolioverwaltung**
    1. Entspricht das Produkt den Anlagezielen des Kunden, insbesondere hinsichtlich seiner Risikotoleranz?
    2. Sind die Anlagerisiken finanziell für den Anleger tragbar?
    3. Versteht der Anleger die Risiken, die mit dem Wertpapiergeschäft einhergehen?
  - **Keine Empfehlung, wenn**
    - eine dieser Fragen nicht beantwortet werden kann oder
    - negativ beantwortet werden muss.





# Eignungstest II

- Anlageziele:
  - Zweck der Anlage
  - Zeitraum für den Anleger, der die Anlage halten möchte
  - Präferenzen hinsichtlich Risiko
  - Festlegung, wie viel Geld der Kunde zu jedem Zeitpunkt und am Ende der Laufzeit jedenfalls braucht.
  - Besondere Aufmerksamkeit ist dabei der Risikotoleranz zu geben (dies wurde mit der MiFID II neu hinzugefügt).



# Eignungstest III

- **Finanzielle Tragbarkeit:**
  - Herkunft und Höhe des Einkommens
  - Informationen über die Vermögenswerte
  - Informationen über die Verpflichtungen
  - Wichtig ist es zumindest, den tatsächlichen finanziellen Rahmen abstecken zu können.



# Eignungstest IV

- Risikoverständnis:
  - Genaue Auflistung der Erfahrungen des Anlegers mit Finanzinstrumenten
  - Bildungsstandard
  - Beruf sowie relevante frühere Berufe
  - Je mehr Informationen vorhanden sind, desto besser.



# Eignungstest V

- Informationen des Kunden
  - Sie dürfen sich auf gegebene Informationen verlassen, es sei denn, Sie wissen oder mussten wissen, dass die Informationen
    - offensichtlich nicht aktuell
    - unzutreffend oder
    - unvollständig sind.
  - Praxisfälle
    - Bekannter in der Familie, Aussehen und Angaben stimmen nicht überein, Widersprüche in Angaben.



# Eignungstest VI

- Offenlegung „-soweit relevant-“
  - Die Einschränkung befindet sich in jeder der drei Anforderungen.
  - Je riskanter die Anlage, desto höher ist die Offenlegungspflicht.
  - Die Offenlegung muss das „**wieviel**“, aber nicht unbedingt das „**was**“ enthalten.
    - Bsp: „Euro 25.000,- lastenfrei“ - Einschränkung offensichtlich nicht aktuell usw.



# Eignungstest VII

- Negatives Beratungsergebnis
  - Fehlende Informationen
  - Anlageziele sind mit der finanziellen Tragbarkeit unvereinbar
  - Risikoverständnis kann mit Anlageziel unvereinbar sein
  - Jedenfalls dokumentieren und, soweit möglich, vom Kunden unterschreiben lassen.

# Eignungstest VIII

---

- Grundsätzliche Anweisungen - ESMA:
  - Nicht Eindruck vermitteln, Eignung ist Entscheidung des Kunden.
  - Wertpapierunternehmen haben empfohlene Produkte zu kennen.
  
- Problem vor Gericht: Kunde schutzwürdiger als Berater

# Eignungstest - Risikohinweise I

- Risikohinweise gesondert und ausführlich festhalten, zB
  - wie das Risiko im Detail erklärt wurde
  - welche Fragen behandelt wurden
- **Tipp:** Risikohinweise am Besten Wort für Wort mit dem Kunden durchgehen
  - *Achtung !*  
Bloßes Ankreuzen führt zu Mitverschulden des Beraters (33% bis 45%)
  - Beispiele für das Risiko vorlegen.



# Eignungstest - Risikohinweise II

---

- Grundsätze zum Risiko:
  - Darstellung des Risikos: schlüssig, lebensnah und in für Laien verständlicher Form.
  - Risikohinweise auf eigener Seite und gesondert unterschreiben.
  - Ergänzende Aufzeichnungen handschriftlich und detailliert tätigen.

# Eignungstest - Risikohinweise III

- Wichtig: Das Anlegerprofil muss **kundenorientiert** und nicht produktorientiert sein.
- Anmerkungen zu bestimmten Produkten sollten ausformuliert und schriftlich festgehalten werden.
- Gesprächsprotokoll:
  - Hinweise auf individuelle Situation des Kunden tätigen
  - Fragen aufschreiben
  - konkrete Erläuterungen festhalten, zB Erklärung über bestimmte Asset-Klassen.

# Eignungstest - Dokumentation

---

- Dokumentation
  - Möglichst freihändig
  - Anlagegeschichte des Kunden dokumentieren
  - Bildungsstand und Berufsentwicklung
  - Anlageziele
- Aufbewahrung
  - Fünf, sieben oder 30 Jahre
  - Rechte und Pflichten mindestens bis zum Ende der Geschäftsbeziehung.

# Neue Berichtspflicht bei Anlageberatung



- Vor Durchführung des Geschäfts ist dem Kunden folgende Erklärung zu übergeben:
  - Nennung der Empfehlung
  - Erläuterung, wie die Empfehlung auf die
    - Präferenzen,
    - Ziele und
    - sonstigen Merkmale des Privatanlegers abgestimmt wurde.

# Beispiel für die Berichtspflicht



- Ich empfehle Ihnen den Investmentfondssparplan „Pfefferminzia Invest AG“
  - Der Fonds deckt sich mit Ihrem Anlageziel, monatlich zu sparen, einer Risikobereitschaft von 40 %
  - Die angesparten Gelder sind, wie aus dem Vermögensplan ersichtlich, nicht zur Erhaltung des Lebensstandards notwendig, das finanzielle Risiko daher tragbar.
  - Sie haben bereits bisher öfters in Investmentfonds investiert, dabei teilweise auch Geld verloren und kennen daher das Risiko. Zusätzlich habe ich Sie noch einmal mit praktischen Beispielen auf die Risiken aufmerksam gemacht.
  - Die von Ihnen angesprochenen alternativen Produkte beinhalten Aktien und Kryptowährungen.

# Vergütungsanforderungen für „nicht-unabhängige“ Wertpapierdienstleistungen

---

- Wertpapierberatungen ohne die Bezeichnung „Unabhängig“
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Finanzinstrumente
- Nicht für Portfolioverwaltung!

Provisionsannahme grundsätzlich verboten (weil nicht ehrlich, redlich und professionell und im Sinne des Kunden), aber mit Ausnahmen erlaubt!

# Wichtige Hinweise



- Der Name und der Zeitpunkt der Vergütung hat keinen Einfluss auf die aufsichtsrechtliche Beurteilung. Relevant ist, ob die Bezahlung direkt oder indirekt erfolgt.
  
- Eine Vergütung kann aufsichtsrechtlich in Ordnung sein, zivilrechtlich aber trotzdem dem WPU nicht zustehen. Dies ist gesondert zu beachten.
  - (evtl. Bsp: Bestandsprovision bei Wertpapierdepot)



- Erlaubt
- Bedingungen
- Verboten

Kunde

KAG/  
Fonds

Depot  
bank

WPU/  
KI

Mitarbeiter

vgV/  
WPV

extern  
intern

„qualitätsverbessernd“

„qualitätsverbessernd“

„bestmögliches“ Interesse und  
keine „Verkaufsziele“



# Externe Vergütung „qualitätsverbessernd“



- Demonstrative Liste, eine Anforderung muss erfüllt sein:
  - Bei Beratungsdienstleistungen wird eine **große Produktauswahl von geeigneten Finanzinstrumenten**, inkludierend eine angemessene Anzahl von **Drittanbietern** berücksichtigt **oder**
  - Angebot an den Kunden, die Eignung zu überprüfen oder eine andere **ständige Dienstleistung, welche einen Wert für den Kunden hat** (wie beispielsweise Beratung über die optimale Anlageaufteilung - „Asset Allocation“) **oder**
  - Herstellung eines **Zuganges zu einer großen Produktauswahl** zu einem „wettbewerbsfähigen“ Preis, welche dem Zielmarkt angemessen ist und auch eine adäquate Anzahl von Drittanbietern beinhaltet **oder**
  - die **Vor-Ort Verfügbarkeit von qualifizierten Beratern**

# Sonstige Anforderungen

---

- Laufende Vorteile (zB Bestandsprovision) müssen durch eine angemessene fortlaufende Qualitätsverbesserung gerechtfertigt sein.
- Rechtsträger müssen nachweisen wie die Vorteile die Qualität verbessern:
  - Führung einer internen Liste aller Vorteile.
  - Aufzeichnung wie die Vorteile die Qualität der Dienstleistung verbessert haben.

# Interne Vergütung



*„bestmögliches“ Interesse und  
keine „Verkaufsziele“*

- Interne Vergütungsstrukturen dürfen in keiner Weise mit der Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, kollidieren. Es darf keine Vorkehrungen/ Vergütungsanreize/Verkaufsziele geben, ein bestimmtes Produkt zu empfehlen, wenn ein anderes Produkt den Bedürfnissen des Kunden besser entspricht.

# Kostenoffenlegung



Bei Annahme und Gewährung von indirekten Vergütungen sind folgende Kostenoffenlegungen einzuhalten:

- Vor Erbringung der Dienstleistung
  - Existenz, Art und Betrag der indirekten Vergütung (wenn Betrag nicht bekannt, Berechnungsmethode)
  
- Nach Erbringung der Dienstleistung:
  - Wenn nur Berechnungsmethode bekannt gegeben wurde, dann ist auch der genaue Betrag offen zu legen (*von Wertpapierunternehmen nicht darüber, wie viel vgV oder WPV bekommt*).
  
- Laufend:
  - Solange eine indirekte Vergütung angenommen wird, ist mindestens einmal jährlich individuell der Kunde über die tatsächliche Vergütungshöhe und die Kosten zu unterrichten
  - (*von Wertpapierunternehmen nicht darüber, wie viel vgV oder WPV bekommt* ).

# Anforderungen für unabhängige Dienstleistung

---

- Wenn ein Haftungsträger seine Beratung als „unabhängig“ bezeichnet, muss er folgende Bedingungen einhalten:
  - ausreichende Palette des Haftungsträgers
  - Streuung
  - Finanzinstrumente nicht nur von Einrichtungen emittiert, die in enger Verbindung zum Haftungsträger stehen
  - keine indirekten Vergütungen
- Für Wertpapierfirmen mit Konzentration auf bestimmte Kategorien oder ein Spektrum gibt es besondere Vorschriften.



- Erlaubt
- Bedingungen
- Verboten

Kunde

KAG/  
Fonds

Depot  
bank

Selbst-  
bezeichnung  
UNABHÄNGIG

vgV/  
WPV

andere  
WPF/  
KI

Mitarbeiter

extern  
intern

„bestmögliches“ Interesse und  
keine „Verkaufsziele“

# Dauerhafter Datenträger (Art 3 DelVO)

- Grundsätzlich sind Informationen die auf einem dauerhaften Datenträger zu übergeben sind auf Papier zu erstellen es sei denn:
  - a) die Bereitstellung der betreffenden Informationen über dieses Medium ist angemessen, und
  - b) die Person, der die Informationen zur Verfügung zu stellen sind, hat die Wahl, diese auf Papier oder dem betreffenden anderen dauerhaften Datenträger zu erhalten, und sich ausdrücklich für Letzteres entscheidet.
- Nicht persönliche Informationen können über eine Webseite erstellt werden wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - a) Die Bereitstellung der betreffenden Informationen über dieses Medium ist angemessen;
  - b) der Kunde stimmt der Bereitstellung dieser Informationen in dieser Form ausdrücklich zu;
  - c) die Adresse der Website und die Stelle, an der die Informationen auf dieser Website zu finden sind, müssen dem Kunden auf elektronischem Wege mitgeteilt werden;
  - d) die Informationen müssen sich auf dem neuesten Stand befinden;
  - e) die Informationen müssen über diese Website laufend abgefragt werden können und zwar so lange, wie sie für den Kunden nach vernünftigem Ermessen einsehbar sein müssen.

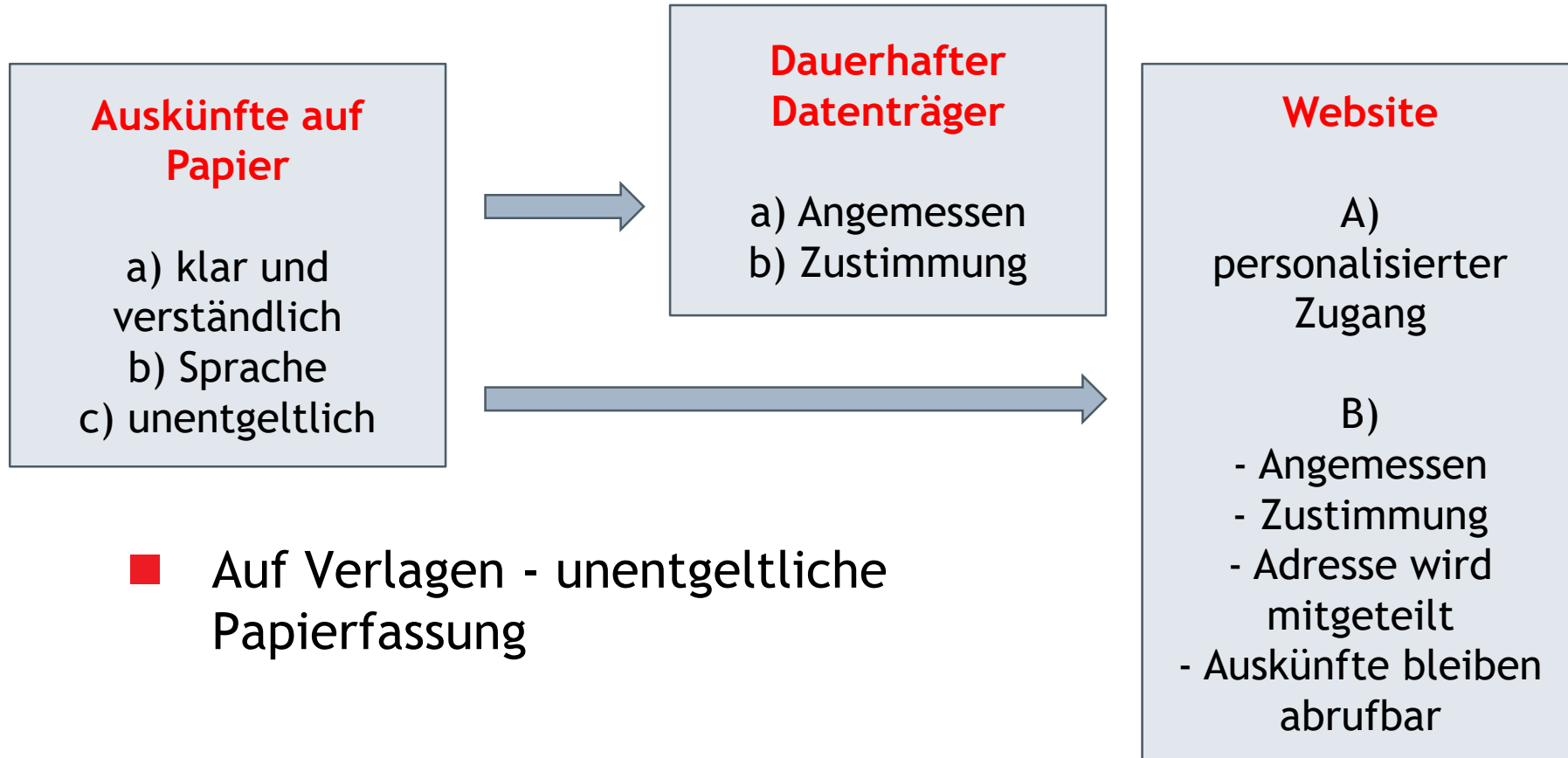
# Dauerhafter Datenträger (Art 3 DelVO)

---

- Ein regelmäßiger Zugang zum Internet kann angenommen werden, wenn der Kunde für die Ausführung dieses Geschäfts eine E-Mail-Adresse angegeben hat.



# Art der Auskunftserteilung



- Auf Verlagen - unentgeltliche Papierfassung

# Voraussetzungen für Wertpapierfirmen

---

- § 3 und 4 WAG 2018: Allgemeine Voraussetzungen
- § 6 WAG 2018: Rücknahme und Erlöschen
- § 8 WAG 2018: Verschwiegenheitspflicht
- § 10 WAG 2018: Eigenkapital
- § 12 WAG 2018: Geschäftsleitung und Aufsichtsrat

# Neue Eigenkapitalvoraussetzungen für Wertpapierfirmen



- **Anfangskapital**
  - 50 000 Euro oder Berufshaftpflichtversicherung
  - 730 000 Euro, sofern MTF oder OTF
- **Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen**
- **§ 10 gilt nicht für CRR-Wertpapierfirmen und Verwalter**
  - Anfangskapital als Mindestkapital oder
  - 25% der fixen Gemeinkosten des letzten festgestellten Jahresabschlusses oder
  - 8% aus Kreditrisiko

# Organisatorische Anforderungen



- Bereits bisher galten die Regelungen für:
  - Persönliche Geschäfte
  - Interessenkonflikte
  - Auslagerung etc.
  - Compliance (Schulung + Kontrolle)
  - Interne Revision
  - Risikomanagement
- Ergänzt wurden die Vorschriften für das Beschwerdemanagement.
- Neue Vorschriften gibt es für Telefonaufzeichnungen und Produktregulierung.

# Beschwerdemanagement



- Organisatorische Anforderungen:
  - Beschwerdemanagementfunktion einrichten
  - Leitlinie zum Beschwerdemanagement verfassen
  - Der Aufsichtsbehörde sind Informationen zu Beschwerden zu übermitteln
  - Compliance muss Beschwerdedaten analysieren
  - Details des Prozesses müssen veröffentlicht werden
- Inhaltliche Anforderungen:
  - Kostenfreie Beschwerdeeinreichung
  - Antwort ohne Verzögerung
  - Dem Kunden müssen die Optionen erklärt werden



Ende

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!